Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XVII.

Bemerkungen über Moratorien.

Von Mittermaier.

In den neuesten Verfassungsurkunden, insbesondere in der Kurhessischen [1], der königl. Sächsischen [2], der Braunschweigischen [3], kömmt die Bestimmung vor, daß Moratorien von Staatswegen nicht mehr ertheilt werden dürfen. Auch im Königreiche Baiern wurde bei Gelegenheit der Berathungen der Prozeßordnung 1827 in der Commission der zweiten Kammer der Satz aufgestellt, daß der König in Zukunft keine Moratorien ertheilen könne [4], und im Großherzogthum Baden wurde 1831 in der Ständeversammlung die Unzulässigkeit der Moratorien ausgesprochen. Der Entwurf der Prozeßordnung für Baden [5] hatte dies Recht des Großherzogs anerkannt, allein in der zweiten Kammer wurde die Unzulässigkeit nachgewiesen [6], und eine Staatsministerialverfügung [7] erklärte, daß Moratorien auf dem Gnadenwege nach der badischen Gesetzgebung nicht mehr ertheilt würden.

1) in §. 129.

2) §. 209. Darin heißt es: Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt. Die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

3) §. 54.

4) Rudharts Bericht im Namen des Gesetzgebungsausschusses über den revidirten Entw. der Prozeßordnung. S. 401.

5) Art. 961.

6) Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung von 1331. Heft 31. S. 276 ꝛc.

7) vom 27. Jun. 1832. (im Regierungsblatt 1832. S. 383.)

Dieſe Ausſprüche widerſtreiten ſo ſehr den bisherigen allgemein in Deutſchland anerkannten Anſichten über Moratorien, und ſcheinen ſelbſt die bisher unbeſtrittenen Regentenrechte anzugreifen, daß es nicht unpaſſend iſt, näher zu prüfen, in wie ferne die Moratorien zu rechtfertigen ſind. Bekanntlich ſtammt dies Inſtitut aus dem römiſchen Rechte [8], und wer die ausgedehnten Befugniſſe der römiſchen Kaiſer kennt, in anhängigen Privatrechtsſachen ſelbſt zu entſcheiden, die Sache an ſich zu ziehen und den Richtern Reſcripte zu ertheilen, kann ſich nicht über ihre Befugniß wundern, die Rechtsverfolgung durch eine auf dem Wege der Gnade ertheilte Begünſtigung des Beklagten aufzuhalten; und da die deutſchen Reichsſtände ſich gerne auf römiſches Recht bezogen, und keine Vorrechte, die die römiſchen Kaiſer ausübten, ſich entziehen laſſen wollten, da damals überhaupt die Regenten alle Gewalt in ſich vereinigten, ſo wurde in Deutſchland immer das Recht, Moratorien zu ertheilen, auch als ein Ausfluß des Rechts der Regenten, Gnaden zu ſpenden, angeſehen [9]. Daß das Volk auf dieſe Moratorien nicht mit Freude blickte, zeigt ſchon das alte darüber verbreitete Sprüchwort [10]; allein auch die ſtrenger prüfenden Geſetzgebungen in Deutſchland erkannten ſchon früh die Unzweckmäßigkeit des Inſtituts und die noch jetzt geltende öſterreichiſche Geſetzgebung [11] erklärt, daß künftighin einem Stillſtande nicht mehr Statt zu geben ſey. Auch die Rechtslehrer fühlten es, daß Moratorien keine Begünſtigung verdienen, und knüpften da-

8) §. 2. Cod. de precib. imperator. offerend. Dabelow Entw. vom Konkurſe der Gläubiger S. 149.

9) Rechtspol. O. v. 1577. tit. XXIII. §. 4. Literatur in Linde Lehrb. des Civilproz. §. 433.

10) Quinquenellen (abgeleitet von literae quinquenales, da dieſe Moratorien gewöhnlich auf 5 Jahre ertheilt werden) gehören in die Höllen.

11) Gerichtso. §. 353.

her die Ertheilung derselben an viele Bedingungen [12]). Die preußische Gesetzgebung hatte für die Verbesserung dieser Lehre einen großen Schritt gethan. Es ist darin der Grundsatz ausgesprochen [13]), daß die Verhandlung über die Zulässigkeit eines Moratoriums vor die Gerichte gehöre, daß darüber ein Urtheil gefällt werde, und es ist dabei dem Richter zur Pflicht gemacht, zu prüfen, ob die gebetene Nachsicht ein Mittel seyn könne, den Schuldner im Wirthschafts- und Nahrungsstande zu erhalten, ohne daß der Gläubiger dadurch seine Forderung zu verlieren Gefahr läuft [14]). Es ist selbst ausgesprochen, daß eine Appellation gegen das Erkenntniß Statt finde, und die Instructionen, welche dem Richter gegeben sind, deuten auf den festen Willen des Gesetzgebers, daß die Ertheilung dieser Moratorien nicht zum Nachtheile der Gerechtigkeit mißbraucht werde. Auch ist es anerkannt, daß der König den Lauf des Rechts durch Moratorien nicht einhalten wolle [15]), und da, wo auch aus bewegenden Gründen eine Cabinetsordre die Suspension einer Execution anordnet, fordert der Gesetzgeber, daß zwar seine Richter Gehorsam leisten, daß sie aber auch ungesäumt Bericht an das Ministerium über die wahre Sachlage erstatten, damit den Nachtheilen grundloser Suspensionen schnell entgegengewirkt werde [16]). Eine größere Bedeutung hatte später die Lehre von den Moratorien in Preußen dadurch erhalten, daß, um dem durch die unglücklichen Feldzüge niedergedrückten Wohlstande aufzuhelfen und Grundbesitzern, welche durch

---

12) Puchta über Concursprozeß S. 225.

13) Preuß. Gerichtso. Thl. I. tit. 47. §. 1. s. darüber Grattenauer über Generalindulte und Spezialmoratorien (Breslau 1809) I. Thl. S. 116 ꝛc. Grävell prakt. Kommentar zur allgem. Gerichtso. V. Thl. S. 1 ꝛc.

14) tit. 47. art. 21.

15) Gerichtso. tit 24. §. 43.

16) ibid §. 44.

die ſtrenge Rechtsverfolgung gänzlich verarmt ſeyn würden, die Mittel zu gewähren, ſich wieder zu erholen und ihre Kräfte zu ſammeln, ein Generalindult ſämmtlichen Grundbeſitzern ſowohl in Anſehung der Kapitalien, als der rückſtändigen und laufenden Zinſen verliehen wurde [17]). Auch in andern Ländern ſind ähnliche Generalindult-Verordnungen vorgekommen; eine Auszeichnung verdient es, daß in Oeſterreich, als nach der großen Veränderung im Papiergelde und nach dem Finanzpatente von 1811 die Nothwendigkeit der Ertheilung eines allgemeinen Moratoriums verhandelt wurde, die Anſicht ſiegte, daß das Moratorium nicht zu ertheilen ſey [18]).

Das franzöſiſche Recht erkennt keine Befugniß des Regenten an, auf dem Wege der Gnade ein Moratorium zu ertheilen; dagegen giebt das Civilgeſetzbuch [19]) dem Gerichte das Recht [20]), nach der Lage des Schuldners, mäßige Zahlungsfriſten zu geſtatten und unter Vorſorge für die Erhaltung des bisherigen Standes der Sache das gerichtliche Verfahren zu ſuſpendiren; und zwar kann das Gericht eine Friſt von einem Jahre geben, wenn der Schuldner glaubhaft beweiſt, daß der reine und freie Ertrag ſeiner Liegenſchaften in einem Jahre zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinſen und Koſten hinreiche [21]). Uebrigens wird auch dies den Gerichten in Frankreich gegebene Recht vielfach ſelbſt von gemäßigten Schriftſtellern mißbilligt [22]), und das

17) Verord. v. 19. May 1807., abgedruckt in Grattenauer l. c. S. 141.

18) Pratobevera Materialien zur Geſetzkunde. I. Band. S. 47 in Not.

19) Code Civil art. 1244.

20) Ueber den Sinn dieſes Rechts ſ. noch v. Oppen Vergleichung der Franz. und Preuß. Geſetze. 3. Heft. S. 251.

21) Code Civil art. 2212.

22) Toullier droit civil. Vol. VI. p. 575. Insbeſondere wird

Prozeßgeſetzbuch [23]) ſchränkt auch die Befugniß des Richters, Friſten zu geben, in der Art ein, daß Schuldnern, deren Güter auf Andringen mehrerer Gläubiger verkauft werden ſollen, ebenſo wenig als den im Zuſtande des Falliments befindlichen, und den als ungehorſam abweſenden Schuldnern, keine Zahlungsfriſt gegeben werden darf.

Ueber die Frage: ob die nach Art. 1244. ertheilte Befugniß der Gerichte auch dann wegfalle, wenn der Gläubiger in der Schuldurkunde die Clauſel einſchaltete, daß keine Zahlungsfriſten Statt finden dürften, ſind die Meinungen in Frankreich getheilt. Während manche Schriftſteller auch in dieſem Falle dem Richter das Recht, Zahlungsfriſten zu geben, einräumen wollen [24]), weil das Geſetz keine Diſtinction mache, und weil eine ſolche Clauſel ſelbſt dem öffentlichen Rechte widerſtreiten würde, erkennt die Mehrzahl der Schriftſteller, daß die Clauſel dem Geſetze derogire, und daß dem vorſichtigen Gläubiger das Gericht kein Recht entziehen könne [25]). Betrachtet man die Moratorien als einen Ausfluß der Gnade des Regenten, ſo muß man vorerſt von der Anſicht ſich losſagen, welche überhaupt von dem Mißtrauen gegen die Ausübung der Rechte der Krone ausgeht, und daher auch das Begnadigungsrecht angreift. Dies Recht der Gnade iſt ein koſtbares Vorrecht, das immer nothwendig ſeyn wird, um das Mißverhältniß auszugleichen, das aus einer ſtarren Handhabung des ſtrengen Rechts in einzelnen Fällen entſtehen wird, weil es keinem irdiſchen Geſetzgeber

---

bedauert, daß der Art. 1244., welcher die Ordonance von 1669 copirte, die Vorſichtsmaaßregel dieſer Ordonance wegließ, nach welcher die Richter höchſtens auf 3 Monate Zahlungsfriſten bewilligen durften.

23) Code de proc. art. 124.

24) Carré traité et questions de procédure civile I. p. 205.

25) Malleville zum art. 1244. u. Toullier droit civil VI. p. 577.

gelingen wird, alle möglichen Fälle durch Gesetze genau zu bestimmen, so daß immer in einzelnen Fällen die Anwendung des allgemeinen Gesetzes eine empfindliche Härte erzeugen würde. In Bezug auf die Anwendung der Strafgesetze kann deswegen kein vernünftiger Zweifel obwalten, und auch in Civilsachen bemerkt man leicht, daß das strenge Recht nicht mit der höchsten Consequenz durchgeführt werden kann. Eine Gesetzgebung, welche insbesondere auch in Bezug auf die Vollstreckung wegen Schulden, den Rücksichten der Billigkeit kein Gehör geben wollte, würde durch ihre Härte empören. — Die Frage ist nur: ob diese Herstellung der Harmonie zwischen dem strengen Rechte und der Billigkeit 1) durch die Gesetzgebung in der Art geschehen soll, daß das Gesetz für eine ganze Klasse von Fällen, welche bestimmte Eigenschaften an sich tragen, besondere von dem strengen Rechte abweichende Bestimmungen vorschreiben soll, oder 2) ob dem Richter gestattet werden soll, in einzelnen Fällen wegen der besondern außerordentlichen Umstände auf Billigkeit Rücksicht zu nehmen und von dem strengen Rechte abzuweichen, oder ob 3) endlich dem Regenten überlassen werden soll, auf dem Wege der Gnade das Verhältniß auszugleichen, und Schonung für den gedrückten Schuldner anzuordnen. — Unfehlbar ist der erste Weg ein zweckmäßiger, und jede Gesetzgebung enthält auch solche Vorschriften, welche nur aus diesem Streben sich erklären, zu verhüten, daß nicht durch die Anwendung des strengen Rechts eine schreiende Verletzung aller moralischen Gefühle des Volkes entstehe, und daß nicht durch die Consequenz der Anwendung der gesetzlichen Härte jemand zur Verzweiflung gebracht werde. Aus diesem Grunde gestattet das Gesetz dem unglücklichen redlichen Schuldner durch die Rechtswohlthat der Güterabtretung sich zu helfen; daher wird selbst dem Schuldner, gegen welchen Concurs erkannt worden ist, noch eine Summe, die zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nothwendig ist, bestimmt, ungeachtet dadurch die Gläubiger verkürzt werden; daher verordnet das

Geſetz, daß die Pfändung auf gewiſſe Gegenſtände, die der Schuldner unentbehrlich zu ſeinem Leben braucht, z. B. Bett, nicht Statt finden dürfe; und aus ähnlichen Gründen geſtattet das Geſetz, daß bei Nachlaßverträgen die Minderzahl durch die Mehrzahl der Gläubiger, welche Nachläſſe bewilligen wollen, verpflichtet werde. — Auf ähnliche Weiſe iſt es auch zweckmäßig, wenn das Geſetz dem Richter die Befugniß einräumt, innerhalb gewiſſer Schranken Milde eintreten zu laſſen, und die oben angeführte Vorſchrift des franzöſiſchen Rechts, nach welchem Zahlungsfriſten dem unglücklichen Schuldner bewilligt werden dürfen, verdient Nachahmung; nur möchte es zweckmäßig ſeyn, das Ermeſſen des Richters durch Beſtimmung einer gewiſſen Zeit [28]), über welche hinaus keine Friſt geſetzt werden darf, zu beſchränken. Für die Einräumung dieſer Befugniß ſpricht ſchon, daß von Seite des Richters nicht leicht Mißbrauch zu fürchten iſt, da der Richter überhaupt zur größeren Strenge und conſequenten Anwendung des Geſetzes geneigt iſt und nur in dringenden Fällen ſich entſchließen wird, die Nachſicht eintreten zu laſſen, da er auch durch die Inſtruction des ganzen Prozeſſes den Fall nach den kleinſten Nebenumſtänden kennt, und daher die Zuläſſigkeit der Milde am beſten beurtheilen kann. Ohnehin iſt es der Richter, dem ja das Geſetz es überlaſſen muß, innerhalb gewiſſer Schranken Milde eintreten zu laſſen, z. B. in ſo ferne er Friſtverlängerungen giebt oder Wiedereinſetzung in den vorigen Stand bewilligt. Auf jeden Fall tritt die vorgeſchlagene Befugniß des Richters, im Urtheil Nachſicht zu geben, erſt ein, wenn bereits der Prozeß inſtruirt und daher der Gläu-

28) Dieſe Zeit darf nicht zu lang ſeyn, und wohl nicht über ein Jahr dauern. Setzt man längere Zeit, z. B. 5 Jahre, wie bei unſern Moratorien, ſo muß man ſchon auf Verhältniſſe Rückſicht nehmen, deren Berechnung nicht in der Macht der Menſchen liegen, und wo man daher ungewiſſen Hoffnungen ſich überläßt, ſo daß es des Richteramtes unwürdig iſt, mit der Abwägung ſolcher Spekulationen ſich zu beſchäftigen.

biger durch ein Urtheil sicher gestellt ist, daher nicht, wie bei einem Moratorium, wo dem Gläubiger die Rechtsverfolgung selbst abgeschnitten wird.

Frägt man dagegen, ob auch dem Regenten die Befugniß auf dem Wege der Gnade einen Rechtsstillstand anzuordnen, gegeben werden soll, so sprechen gegen die Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieses Rechts bedeutende Gründe [26a]). Es ist anerkannt, und alle Verfassungsurkunden neuerer Zeit wiederholen den Satz, daß die Justiz unabhängig von jedem Einflusse des Kabinets verwaltet werden müsse, weil nur in der Gewißheit, daß eine solche Einmischung gar nie Statt finden kann, jeder Rechtsuchende eine Beruhigung findet, daß er auch gegen den Mächtigsten im Staate Schutz vor Gericht erhalten werde, und weil nur auf diese Art das Richteramt einen so erhabenen Charakter bekömmt, daß jeder Bürger mit Vertrauen auf die Gerichte als die letzte Zufluchtsstätte der Unterdrückten blickt. Giebt man einmal Ausnahmen zu, so ist der Grundsatz erschüttert und die unabhängige Stellung des Richters ist verschwunden. Die Hauptsache bei einem Moratorium liegt eben darin, daß dadurch der Schuldner selbst gegen die Rechtsverfolgung geschützt werde, weil er sonst durch die Kosten eines lang dauernden Prozesses sehr leiden könnte; nimmt man aber an, daß ein solches Moratorium ertheilt werden kann, so ist dadurch eben dem Rechtsuchenden die Rechtsverfolgung abgeschnitten. Die Gefahr wächst, weil überall, wo Gnade ertheilt wird, keine Bürgschaft existirt, daß sie nur dem Würdigsten zufließt. Es widerspricht der Gnade, Denjenigen, zu dessen erhabenen Vorrechten sie gehört, durch eine Masse von Erfordernissen zu beschränken. Das Gewissen des Regenten ist hier der Richter. Unvermerkt aber wird hier das Gefühl einen Einfluß gewinnen: Gunst, Empfehlungen, die Erinne-

---

26a) Grattenauer über Generalindulte. I. Thl. S. 6. Puchta Concursprozeß. S. 234.

rungen an frühere Verdienste einer Familie, deren Glanz man durch die strenge Verfolgung von Seite der Gläubiger untergehen zu müssen befürchten muß, werden das zur Nachsicht geneigte Herz des Regenten bestechen, und die Besorgniß des Volkes ist daher nicht wohl zu entfernen, daß solche Moratorien nur demjenigen ertheilt werden, der besonderer Empfehlung sich zu erfreuen hat. — Es ergiebt sich aber auch leicht, daß die Gründe, aus welchen das Begnadigungsrecht in Criminalsachen nothwendig wird, nicht auf das Civilrecht passen und zur Rechtfertigung der Moratorien auf dem Wege der Gnade dienen können. Im Strafprozesse steht die bürgerliche Gesellschaft, welche durch das Verbrechen verletzt ist, dem Angeschuldigten gegenüber; hier ist es der Regent, welcher als Vertreter des Staats im Namen derselben die Verzeihung ausspricht, weil ihm in seiner erhabenen Stellung die Ausgleichung der Idee der Gerechtigkeit mit den übrigen Ideen der Menschheit zusteht, und weil die Strafe genau der Verschuldung correspondiren muß, in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Fälle aber es leicht auch dem vorsichtigsten Gesetzgeber begegnen wird, daß auch das Minimum der gesetzlichen Strafe mit der durch ein außerordentliches Zusammentreffen von Umständen bewirkten Verminderung der Verschuldung im Mißverhältniß stehen würde. In Civilsachen dagegen, insbesondere in den Fällen, in welchen Moratorien ertheilt werden sollen, stehen sich zwei Bürger gegenüber, von welchen Einer eine begründete Forderung gegen den Anderen hat. Es ist hier ein Privatrecht begründet, über welches der Berechtigte allein verfügen kann. Was in solchen Fällen Billigkeit und Gnade für eine Parthei ist, wird für die Andern Ungerechtigkeit und Verletzung eines erworbenen Rechts. Mit seinem Gewissen mag es der Berechtigte ausmachen, ob er gegen seinen Schuldner mild und nachsichtig seyn will; von dem Staate hat der Berechtigte nur zu fordern, daß ihm hoheitlich dies Recht, welches das Gesetz zu schützen versprach, auch zuerkannt und gegen

die Weigerung des Schuldners durch Vollstreckung geltend gemacht werde. Wie leicht der Regent dadurch, daß er den Schuldner in Schutz nimmt, ungerecht werden kann, ergiebt sich, wenn man erwägt, daß der nämliche Gläubiger, welcher durch das Moratorium gezwungen wird, Nachsicht zu geben, selbst in der Lage seyn kann, wo er Schuldner der nämlichen Summe ist, die er von dem mit dem Moratorium begnadigten Schuldner zu fordern hatte. Er durfte wegen der sorgfältig ausgefertigten Urkunde darauf rechnen, daß am 24. May 1833 sein Schuldner die Summe von 2000 fl. bezahlen würde, und hatte daher sich selbst verpflichtet, am 26. May einen Wechsel von 2000 fl. zu bezahlen. Seine Erwartung ist schrecklich getäuscht. Der Schuldner beruft sich auf ein Moratorium und die Zahlung erfolgt nicht; der 26. May naht, der Wechsel wird vorgezeigt und kann nicht bezahlt werden. Der Personalarrest tritt ein und der Kredit des unglücklichen Gläubigers ist zerstört. Wie oft knüpft sich selbst an einen einzigen solchen Fall, wo der Kaufmann eine Summe nicht bezahlen kann, das Eintreten des Concurses! Wie oft stürzt den Familienvater das Ausbleiben einer Zahlung, auf die er sicher rechnete, in großes Elend! Alles dies können die Folgen des ertheilten Moratoriums seyn. Die Erfahrung lehrt auch, daß Moratorien in ihrem Gefolge die Zerstörung des Kredits haben. Es ist ein beklagenswerther Fehler, daß unsre Executionsordnungen so oft die Schuldner auf Kosten der Gläubiger durch die Masse von Einreden, die sie gestatten, durch die Fristen und Formalitäten, welche sie vorschreiben, begünstigen. Sie vergessen dabei, daß sie durch solche Anordnungen am meisten den wahrhaft Geldbedürftigen schaden, weil der Gläubiger, der Geld besitzt, nicht Lust hat, sein Geld auszuleihen, und zu wagen, daß er endlich nach einem langen mühseligen Prozesse und nach vielen Kosten einen Theil seines Geldes zurückerhält. Frage man nur, wie schlecht der Kredit derjenigen Gemeinden steht, deren Beamte nachlässig und über-

trieben mild in Bezug auf Vollstreckungen sind. Weiß dann der Gläubiger noch, daß Moratorien zulässig sind, daß vielleicht sein Schuldner durch Gunst einen solchen Stillstand sich verschaffen kann, so läßt er lieber sein Geld ruhig im Kasten liegen, als daß er der Gefahr, durch ein Moratorium in der Folge getäuscht zu werden, sich aussetzt.

Ueberall wo eine Gesetzgebung den Schuldnern die Aussicht zeigt, daß sie ein Moratorium erlangen können, eröffnet das Gesetz zugleich ein Mittel, die Ertheilung des Rechts aufzuhalten; frägt man die Erfahrung, so bemerkt man leicht, daß diese Moratorien mißbraucht werden. Im Königreiche Baiern wurden im J. 1817 44 und im J. 1818 35 Moratoriengesuche eingereicht, von welchen in jedem Jahre nur Einem entsprochen wurde [27]).

Mag auch das Gesetz noch so weise, und vorsichtig die Erfordernisse angeben, so entsteht doch unvermeidlich dadurch eine der Rechtsverfolgung und den Rechten der Gläubiger sehr nachtheilige Verzögerung. Die Stimme der preußischen Praktiker ist darüber wohl zu beachten [28]). Wenn das Gesetz verlangt [29]), daß der Schuldner, welcher um ein Moratorium nachsucht, nachweise, daß er hinlängliches Vermögen besitze, um allen Anforderungen der Gläubiger Genüge zu leisten, und daß er gegründete Hoffnungen und Aussichten habe, daß er durch die gebetene Nachsicht in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, so ist hier ein höchst schwieriger und zu Verzögerungen führender Beweis verlangt. Soll dieser Beweis ein vollständiger, nach allen juristischen Regeln geführter seyn? Dann können wir dem Schuldner Glück wünschen zu dem lange dauernden Inzidentpunkte. Die bessere Gesetzgebung erkennt selbst, daß

---

27) Rudharts Bericht l. c. S. 400.

28) v. Oppen Vergleichung der Französ. u. Preuß. Gesetze. 3. Heft. S. 238 ꝛc.

29) Preuß. Gerichtso. tit. 47. art. 2.

es nur auf eine Wahrscheinlichkeit ankomme, und keines förmlichen Beweises bedürfe; man begnügt sich [30]), wenn der Schuldner nur Umstände darthut, wodurch sein gegenwärtiges Zahlungsunvermögen wahrscheinlich wird, und wenn er den Fond nachweist, wodurch er nach Ablauf der Nachsichtszeit werde Zahlung leisten können [31]). Wie mißlich steht es aber mit dieser Nachweisung. Jemand hatte in einem Falle nachgewiesen, daß er in der Handelsgesellschaft mit A. eine Summe von 40,000 fl. liquidirt habe, und durch diese Summe alle Gläubiger befriedigen könne. Das Moratorium wurde ertheilt; während der Liquidation der Gesellschaftsrechnungen verlor durch das Falliment eines andern Kaufmanns die Gesellschaft eine Summe von 60,000 fl., und der Schuldner, welcher Moratorium gesucht hatte, erhielt statt 40,000 fl. nur 8000 fl.; die Gläubiger waren getäuscht. — Mit Recht sagt v. Oppen [32]): Hoffnungen sind schwer zu widerlegen, aber ebenso schwer zu begründen, solange die nächste Stunde in Dunkel gehüllt bleibt. — Wie unangenehm und selbst das Gewissen derer, welche das Moratorium ertheilten oder dazu riethen, muß es seyn, wenn in der Folge nach Ablauf der durch das Moratorium ertheilten Frist der Schuldner dennoch nicht im Stande ist, zu bezahlen, und vielleicht selbst in seinen Vermögensverhältnissen noch weiter zurückgekommen ist; und Fälle dieser Art sind nicht selten; die klügste Berechnung der Zukunft täuscht; alle möglichen Wechselfälle können nicht vorhergesehen werden. — Es scheint zwar durch den Vorschlag des Entwurfs der Badischen Prozeßordnung [33]), nach welcher das Moratorium nur ertheilt werden kann, wenn der ordentliche Richter nach Vernehmung der Gläubiger über das Gesuch auf dessen Ge-

30) z. B. Preuß. Gerichtso. tit. 47. §. 13.
31) Grävell Commentar. V. S. 14.
32) S. 239.
33) Art. 961. nro 5.

nehmigung angetragen hat, viel gewonnen und dem Mißbrauche in der Ertheilung vorgebeugt zu seyn; allein es ist dies doch nur eine halbe Maßregel. Es wird dem Richter am Anfang des Prozesses doch immer schwierig seyn, mit Sicherheit darüber zu entscheiden, ob die Bedingungen des Moratoriums vorhanden sind; die Hauptsache ist aber, daß bei dieser Abwägung der Gründe Rücksichten entscheiden, die nicht streng juristischer Natur sind, z. B. über die Mittel der künftigen Befriedigung. Gerne wollen wir dem Richter die Entscheidung überlassen [34]), ob ein Fall vorhanden ist, in welchem dem unglücklichen Schuldner eine Frist von 3 Monaten gegeben werden soll; dagegen aber ist dem Ermessen des Richters darüber, ob ein Schuldner 5 Jahre lang gegen jede Vollstreckung sicher gestellt werden und einen Freibrief gegen Prozesse haben soll, wenig zu trauen, und wenn man einmal annimmt, daß Moratorienertheilung Ausfluß der Gnade des Regenten ist, so klingt es selbst sonderbar, wenn das Gesetz erklärt, daß der Regent dann nicht ein Moratorium ertheilen darf, wenn der ordentliche Richter es nicht für passend findet. —

Ist die Gesetzgebung in der Art zweckmäßig, daß sie die Vollstreckung weise anordnet, und auf außerordentliche Lagen eines unglücklichen Schuldners schon im Gesetze Rücksicht nimmt, und wird dem Richter auf die oben angedeutete Weise gesetzlich gestattet, wie es im französischen Rechte geschieht, Zahlungsfristen in beschränktem Maaße zu ertheilen, so dürften wohl die am Anfang dieses Aufsatzes angegebenen Bestimmungen der Verfassungsurkunden über Moratorien Rechtfertigung verdienen [35]).

34) v. Reibnitz in seinem Ideal der Gerichtsordnung I. Thl. S. 360. will nicht den Gerichten, sondern einer eigenen Jury, der er ohnehin die Leitung der Executionen anvertrauen will, die Ertheilung der Moratorien überlassen.

35) Ueber die Frage: ob Generalindulte ganzen Provinzen gegeben werden sollen — — eine Frage, bei der noch so viele staatswirthschaftl. Gründe entscheiden, soll in einem späteren Hefte gesprochen werden.